

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)

Punkt 24 b der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 b - neu - (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 01 - neu - VwGO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 a folgende Nummer 5 b einzufügen:

'5b. § 73 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. in den Fällen, in denen eine Entscheidung über die Hauptsache entfällt oder der Widerspruch als unzulässig abgewiesen werden soll, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, sofern nicht die nächsthöhere Behörde oder eine durch Gesetz bestimmte andere höhere Behörde entscheidet,"

b) In Nummer 1 werden vor den Wörtern "die nächsthöhere Behörde" die Wörter "in anderen Fällen" eingefügt.'

Begründung:

Die Ergänzung des § 73 VwGO dient dem Zweck, der Ausgangsbehörde die Möglichkeit zu eröffnen, über unzulässige Widersprüche selbst zu entscheiden, um eine zeitraubende Aktenvorlage zu vermeiden. Dadurch wird das Widerspruchsverfahren bei unzulässigen Widersprüchen verkürzt. Zum anderen gilt diese Zuständigkeitsverteilung auch für die Fälle, in denen der Widerspruch zurückgenommen wird oder sich sonst erledigt. Soweit der Widerspruch bei Erledigung noch von der Ausgangsbehörde bearbeitet wird, kann diese die Kostenentscheidung treffen. Eine Vorlage der Akten an die Widerspruchsbehörde erübrigt sich dann. In den Fällen, in denen der Widerspruch von der Widerspruchsbehörde bearbeitet wird, hat diese über die Kosten zu entscheiden.

Ausgeliefert am 29. FEB. 1996